

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918
15 (1901)**

262 (10.11.1901)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-292645](#)

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des weckhaften Volkes. Nebst der wöchentlichen Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“.

Das „Norddeutsche Volksblatt“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und gesetzlichen Feiertagen — Abonnemendpreis pro Monat inkl. Beiringebühre 70 Pf., bei Selbstabholung 60 Pf.; durch die Post bezogen (Postleitziffer Nr. 540), vierteljährlich 2,10 M.; für 2 Monate 1,44 M., monatlich 72 Pf. inkl. Beiringebühr.

Redaktion und Expedition:
Bant, Neue Wilhelmshavener Straße 82.
Telephon-Anschluß Nr. 58.

Interesse werden die fünfgeschossige Corpshäuse oder deren Mann mit 10 Pf. berechnet; bei Wiederholungen entsprechender Anzahl — Interesse für die laufende Nummer müssen bis 11 Uhr Vormittag in der Redaktion oder in Buddenbergs Buchhandlung (alte Theilen- und Mittelstraße) angegeben sein. Größere Interesse werden früher erbeten.

Nr. 262.

Bant, Sonntag den 10. November 1901.

15. Jahrgang.

Erstes Blatt.

Die englischen Barbareien in Südafrika.

Der „Berl. Volkszg.“ wird von einer Seite, aus den zweitältesten transnationalen Kräften in der Lage ist, geschrieben:

Die Preise Englands hofft, daß die Buren demnächst um Frieden bitten werden, weil nachgerade ganz England mit Abschaffung der wenigen Verbrecher im Joe Chamberlain den Frieden voll Schnaufs wünscht. Und das hat keine guten Gründe. Großbritannien ist am Ende seiner Leistungsfähigkeit, und die vereinigten Streitkräfte von Transvaal und Orange haben im Bunde mit den Holländern vom Kap wohltausend vorzüglich bewaffnete, mit Waffen und Munition bestens ausgerüstete Mann andauern im Felde, welche an hundert verschiedenen Orten gleichzeitig dem Feinde Abruhr ihun und infolge eines tödlich ungünstigen Kundschafter- und Melbungsdienstes innerhalb weniger Tage an deinde alle Punkten vorverhakt werden können, daß sie den feindlichen Abteilung an Gewalt, Tückigkeit, Muß und Glück überlegen, schon durch ihr Erscheinen eine wahre Panik hervorrufen.

Im taktischen Aufmarsch und in strategischer Einneindringen klappi Alles seit ungefähr einem Jahre so vorzüglich, daß eine aus 5—5000 Mann bestehende Truppe heute in einer breiten Stellung, welche unbeholfen gewesen ist, sich über Nacht in unzählige Abteilungen von 80—150 Mann aufzählt und verschwindet, um zehn Tage später 500 Kilometer entfernt einen anderen Feind mit erheblicher Mehrheit anzutreffen und bis zur Vernichtung zu schlagen.

So hat Louis Botha z. B. nur darum drei englische Kolonien auf sich gezwungen, um eine höchst verwogene Strecke seiner „Jungen“ in die Kapkolonie zu verdecken; jener Zug feierte mit viertausend Pferden und Maultieren um mehr als zweihundert Wagen Kriegsmaterial als reicher Beute direkt zur Stammtruppe zurück, während gleichzeitig Botha in Person die Truppe des Obersten Binson vernichtete.

Selbst Monaten verfolgen die Buren den Zweck, die einsachen Söldner und kolonialen Soldaten zu schonen, dagegen die Offiziere und Unteroffiziere wegzuwerfen und gefangen zu nehmen. Das geschah z. B. bei Bethel so gründlich, daß der Engländer von drei Regimenter auch nicht ein einziger Charakter übrig blieb; vom Sergeanten aufwärts waren alle Kommandierenden tot oder schwer verwundet am Boden oder gefangen. Da Tommy Atkins, der gemeine Soldat, weiß, daß er nach drei Tagen freigelassen und als Gefangener gut behandelt wird, so wirkt er seine Patronen massenhaft weg und hält in Moment der Gefahr die Hände hoch. Die Kolonialtruppen insbesondere waren derart des Kriegs müde geworden und zeigten sich in solcher Weise widerständig, daß sie in einer Stille aus den Angriffslinien zurückgezogen, zum Gappendien verordnet oder beimwärts gefiedert werden mußten. Darauf verwandten die Kanadier, dann die Australier. Im englischen Hauptquartier wurde man über die rapid wachsende Entmobilisierung und Unzweckhaftigkeit des Heeres dergezofft, während, daß man den Bogen an den armen Frauen und Kindern der Buren austieß, denen man wissenschaftlich und gesellschaftlich die düstirgste Nachtmittel entzog. So ergab der im Haag wohlbekannte Burenbeamte Jongheer von Leeven, daß unter den Angestellten ein aus fünfzehn Wagen bestehender Train von Lebensmitteln, bestehend aus englischem Zwischenkost, Londoner Milch, präpariertem Fleisch, mehl und getrockneten und geräucherten Fleisch- und Wurstwaren, verbrannt worden ist. Dieser Train sollte 600 Frauen, Mädchen und Kreise, welche 2000 Kinder unter zwanzig Jahren zu versorgen hatten, mit Lebensmitteln für eine Woche versorgen. In jener Woche starben darum Hunderte von Kindern und Frauen den Hungertod. Ebenso erblickt Jongheer in der Fütterung der gefangenen Soldaten und anderer Burenführer nur die Rache der übermächtigen sich bewußt gewordenen englischen Generale. Präsident Paul Kruger bildete bisher

mit seinem Stabe von Getreuen und Rathgebern das Hindernis, welches dem Generalstab aus Louis Botha trog der entschärflichten Gräuel auf englischer Seite humane und noble Kriegsführung anbezahlte. Botha hat am 2. November sich von diesen Rathschlägen befreit, indem er unter Hinweis auf die von den Engländern gemordeten Kinder, Weiber und Gelancenzen den Befehl gab, die gefangenen Offiziere Englands aus das Strengste zu bewahren und ihnen zur Abschaffung des Testaments Gelegenheit, Beamte und Zeugen zu geben. Botha hat keinen von allen Unterbefehlshabern einstimmig gebilligten Entschluß, alle im Gefangenenschaft befindlichen englischen Offiziere erschließen zu lassen, denn in Holland weilen Präsidenten Krüger und Stein mitgetheilt. So oft ein Bür eröffnen wird, fällt ein englischer Offizier. Das Recht der Repressionen tritt jetzt endlich mit der Zootung „Aug um Aug und Jahr um Jahr!“ in Kraft, so daß der Adel und das wohlhabende Bürgertum Albion, das für seine Söhne die Offizierschule aussuchen kann, wie thöricht es handelt, als es seine Sache den gelb- und blutbeschmierten Händen des ersten „Kremliekeranten“ Joe Chamberlain anvertraute.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Stadtverordnetenwahl. Das Sedan des Kommunalliberalismus, so nennet die „Sternzeitung“, treift die Niederlage der „freifinnigen“ Berlins bei der Stadtverordnetenwahl der III. Körpers. Von der Preise aller Parteienwahlen wird dies gleichfalls anerkannt. Die „Berliner Ztg.“ und die „Volks-Ztg.“, die beiden radikal liberalen Organe, erklären unumwunden, daß der Wahlausfall die Niederlage sei für die wählende und sozialpolitisch einflusslose Haltung der Liberalen in der Kommunalvertretung. Die freifinnige Presse Richters Öffnung war, wie die „freifinnige Zeitung“, lahmende Gründe für die Niederlage. Die „Frei. Ztg.“ hat sogar die Geschäftsfähigkeit, von einem Reinfall der Sozialdemokratie zu reden, weil der Wahl in der zweiten Abteilung Singer als Wahlmandat nur ganz wenige Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei diesen Wahlen in der zweiten Abteilung, welche am 8. Nov. stattfanden, siegten sämmtliche siebzehn liberale Kandidaten. Auch der famose Herr Jacobi, der für die sozialistische und für die Verbündeten der Arbeiter, ihre und ihrer Familie Lage zu verbessern, nichts Abiges hatte als besehenden Spott, der nach den Worten des alten Langerhans schon deshalb gewährt zu werden verdiente, weil er das Geld für die Wahlen von der hohen Finanz beschaffte.

Bei der Stadtverordnetenwahl in Charlottenburg liegten in der zweiten Abteilung die Kandidaten der sogenannten unpolitischen Partei gegen die Liberalen. Sozialdemokratische Wahlsiege sind zu melden aus Bunsenau, nicht Breslau, wie die telegraphische Nachricht lautete. Während in Breslau schon längere Zeit zwei Sozialdemokratische Stadtverordneten ohne haben, sind in Bunsenau zum ersten Mal Sozialdemokraten als Stadtverordnete gewählt. In Forst in der Lausitz errangen die Parteigenossen ebenfalls einen glänzenden Sieg. Es wurden fünf Sozialdemokraten gewählt. Die Partei hat jetzt 11 Vertreter im Kollegium. In Halle, wo die Wahl diesmal unter erschwierenden Umständen stattgefunden hat, behaupteten unsere Genossen die fünf Mandate. Einer ging verloren, dafür wurde ein anderer gewonnen.

Ein schönes Plädoyer. Ein Berliner Offizielle der „Münchner Allg. Ztg.“, demnigt die Agrarier über die hohen Industriepölle in der Tarifvorlage. Dieselben seien nur bestimmt, um als Kompenstation wieder vorausgegeben zu werden für das Zugeständnis einer Erhöhung der landwirtschaftlichen Zolle der anderen Staaten. Aber was sollen denn die Agrarkräfte Rückland, Deichkreisringarn u. s. w. Erhöhungen unserer Industriebedürfnisse nutzen?

Zur Reform des Medizinfundums. Der „Braunsch.“ veröffentlicht eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, wonach der Bundesrat beschlossen hat, die Befreiung derjenigen Realgymnasial-Abiturienten, die ihr medizinisches

Schuljahr vor dem 1. Oktober begonnen haben, zur Ablegung der ärztlichen Prüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht von der Erhöhung des Reifezeugnisses durch eine Nachprüfung im lateinischen und Griechischen abhängig zu machen.

Von der Verfolgung der Kriegsinvaliden. Der auch von uns wiedergegebene Bescheid des Ministriums für Eisenbahnringen, in dem ein erwerbsunfähiger gewordener Krieger von 1870/71 aus seinem Gehalt seine Mitgehnheit wird, daß ihm zur Zeit eine Befreiung aus staatlichen Mitteln nicht gewährt werden könnte, weil die besitzlichen Fonds erschöpft und außerdem vor ihm noch eine Reihe von regierungswürdigen Blättern Anlaß zu allerbald zwecklosen Bemerkungen über die Begründung der von uns aus den thürzlichen Bedürfnissen des behördlichen Schreibens gezogenen Schlüsse gegeben und sie den Wunsch nach einer amtlichen Klärstellung des Falles aussprechen lassen. Die letztere ist in der heute erschienenen amtlichen „Straßburger Korrespondenz“ erzielt, allem Anschein nach aber nicht im Sinne der erwähnten Ordnungsbücher. So wird darin festgestellt, daß zum Zweck der Unterstützung solcher Kriegsinvaliden von 1870/71, die sich zur Zeit wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit in einer Unterbringung bedürftigen Lage befinden, vom Reich jährlich 81 600 M. an Eisenbahnringen überwiegend werden. Diese Summe reicht aber nicht aus, da die den Berechnungen über die jährlichen Zugänge zu Grunde gelegten Ziffern sich als unzureichend erwiesen hätten. Daher kommt es, daß zur Zeit über die statthaften Mittel hinaus in Eisenbahnringen 24 Personen vorwärts seien, die den gezielten vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Bezug der Befreiung entsprechen, gegenwärtig aber noch nicht in dem Grade derselben gelangt könnten, daß eine Reihe von Abhängigen von heute schon Zugangsberchtigungen erfolgt sei.

Der bayrische Hauptmann Freiherr v. Freytag, von dem gesagt wird, daß er sich in China derart ausgezeichnet habe, sodass von Kriegsministerium auf seinen Wiedereintritt in die bayrische Armee verzichtet wurde, hat vom Kaiser den preußischen Roten Adlerorden 4. Klasse mit Schwertern erhalten.

Politisch beschlagnahmt wurde in Leipzig auf Beschluss des Amtsgerichts zu München die hier erschienene Broschüre: „Lob von Rom“ Rede, von Dr. Anton Eisenholt, Abgeordneter im österreichischen Reichsrath. In der Schrift wurde

ein genauer Bericht über die Verhandlung, die vermutlich unter Abschluß der öffentlichen Vergangenheit mit drei Jahren Gefängnis vorbeikreiste. Ein Angeklagter verurtheilt worden.“

Ein genauer Bericht über die Verhandlung, die vermutlich unter Abschluß der öffentlichen Vergangenheit stattgefunden hat, liegt uns leider nicht vor. Wir finden also in unserem Urteil ganz auf die von anderer Seite mitgetheilten Thatfachen angewiesen, die indeß ungemein gering sind, um das Interesse des ganzen Volkes an diesem einzigen dochwürdigen Falle noch zu rufen. Ein Urteil, das einem zu drei Jahren Gefängnis verurtheilt weitere fünf Jahre unterdrückt wird, in den meisten Fällen eine völlige Verachtung der Existenz, in vielen eine durch ihre langsame Wirkung verschleierte Todesstrafe bedeuten. Das menschliche Empathie hämmert sich dagegen auf, doch für bloße Worte, sie mögen noch so albern oder abschreckend sein, so durchbare Strafen verhängt werden können. Es gibt gewohnheitsmäßige Majestätsbeleidiger, die der Bevölkerung wegen des Gefängnisses lachen. Ob Heine hat jüngst im „Simplicissimus“ mit seinem spigen Griff zwei solche Ungläubige gezeichnet, die angesichts des bekanntesten Winters berathen, ob sie einen Diebstahl oder eine Majestätsbeleidigung drohen sollen. Bei dieser Kategorie kann der Militärgefangene Engels unmöglich gehörn. Wer schon für drei Jahre „bedroht“ ist, hat keine Lust, eine weitere Verfolgung zu genießen. Viel näher liegt der

Gedanke, daß man es hier mit einem Manne zu thun hat, der einer krankhaften Regierung folgt. Es wäre sehr wichtig, zu erfahren, ob Engel auf jenen Geiste aufgrund gewissenhaft unterricht worden ist. Man mag indes die Thaten drehen und wenden, wie man will, die Thatlache bleibt bestehen, daß in Deutschland ein Reich für Worte, die er gesprochen hat, auf acht Jahre ins Gefängnis wandern kann. Und welche Nebenstände bei diesem beideren Falles auch immer möglichweise mitgespielt haben, so bleibt er doch immer ein sichtbares Warnungszeichen und ein trauriges Dokument unserer Kultur.

Oesterreich-Ungarn.

Bebel bei den Wiener Arbeitern. Aus Wien wird dem „Wortwirt“ geschrieben:

Seit dem Jahr 1894, wo er mit Singer und Berlich beim Parteitag war, war August Bebel nicht in Wien gewesen. Trotzdem ist sein Name den Wiener Sozialdemokraten eben vertraut wie allen im Reich, und die Herzen der Arbeitnehmer schlagen ihm ebenso warm entgegen wie überall, wo er sich zeigt, um ja den Arbeitenden und Darbietenden zu sprechen. Die Mitteilung, Bebel werde nicht mehr am Parteitag sein, sondern auch in einer öffentlichen Versammlung sprechen, erregte sehr unter der Wiener Arbeiterschaft begeisterndes Interesse. Bebel hatte Belegschaft, Genossen Schätzten, die Wiener Parteigenossen begrüßt und durch seine wahrnehmbare, humorvolle Art die Herzen sofort gewonnen. Bebel aber kennt man, viele erinnern sich noch an die schwere Versammlung, wo er mit Reden gegen Engels gesprochen, und so bewirkt die kleine Aufklärung nun seiner Rede einen Waffenstillstand im Versammlungsrat, wie in Wien, wo man in Versammlungen doch keiner ist, schon lange nicht gelebt hatte. Wohl kann ein Deutel zum Arbeitenden stand in dem Saal Platz, der ganze zwei Stunden, bevor sich das lebhafte Bild auf dem Platz entfaltete, so daß mit Menschen gefüllt war, daß jeder Neuanommende in ein gefährliches Gedränge geriet. Es mußten alle Arbeitsschäden gefesselt werden, und jedes war sofort, wie die Deuter es den Arbeitenden verzeigten, aus einer Menschenmenge überwältigt. Ein Mensch befiehlt die 10.000 Menschen, die da von allen Seiten Wiens herbeigeströmt waren, und nun mit Gewalt all die Unbillen des Gedrängens entringen — der Deutel mit Menschenfüßen zu stossen. So sprach der schwere Mensch den kleinen Deutel zu hören. Als er dann endlich auf der Tribüne erschien, durchkreuzte ein mächtiger Jubel der Begeisterung den Saal, der sich weit hinaus auf die Straße und in die Nebengassen fortspazierte. Kein Gabi wollte die Hände nehmen und der Vorhangsmeister machte erst lange die Gieße schwingen, ehe Bebel dazu kam, dem Einbruch seiner Worte zuzusehen. Je länger er sprach, desto tiefer gerieten die Zuhörer in den zauberhaften Bann der Worte, die dem Klimperer nur so kunde sprühen. Die „Arbeiter-Zitung“ lobt Bebel als Reden folgendermaßen: Es ist etwas Urtümlich in der Bevölkerung Bebel, die nicht nur das treffende Wort, sondern auch das zwingende Argument in jedem Argumente höher vor Setzung bringt, daß jeder Soz sich viel in das Bewußtsein des proletarischen Judentecks eingeplättigt. Was Bebel spricht, ist Sozialismus und nichts Sozialismus. Er preist die praktische Arbeit, den Kampf und die Artikulation des Gegenwart, aber in seinem Klangbild seiner Rede lädt er den Zuhörer vergehen, daß auf dem das erhabene Einbrüder steht und daß alles nur geschieht um das große sozialistische Gebundenen willen, der die Arbeiterschaft selbst und ihren weitgelegten Ringen einen großen heroischen Zug gibt. Und die Wiener Arbeitnehmer verstanden, was Bebel ihnen zu sagen hatte, und dankten ihm Beifall. Als er geredet hatte, sagten es, als ob sie die unermüdliche Liebe zur sozialistischen Sache, die in ihren Herzen wohnt, auf die Person ihres Verkünders übertragen wollten. Ob er wollte oder nicht, mußte Bebel eine Kneipenrede machen und es ein böses Verkommen geladen lassen. Beide die Brausen hatten es auf ihn abgesehen. Eine Genossin überzeugte einen prächtigen, mit roter Schleife und Goldketten geschmückten Blumenkrug. Die Versammlung war schon lange geschlossen, aber Bebel konnte nicht wegsehen. Hunderte von Händen streiften ihm — Kneipenspaten entgegen, und wenn sie nicht gleichzeitig einige Menschen energisch seiner angenommen hätten, wäre er mit dem Untergang lange nicht zu Ende gekommen. Nur langsam leerte sich der Saal, es war den Wiener Arbeitern richtig schwer, von Bebel Abschied zu nehmen. „Auf Wiedersehen!“ lachte es ihm aus hunderten Rachen entgegen, als er endlich entfloß, entzweiging, und mittens durch das Gedränge hindurch den Saal verließ.

Das Verlangen der italienischen Studenten, eine eigene Universität haben zu wollen, hat die



Landesbibliothek Oldenburg

Slovenen angelebt. Etwa 300 slovenische Studenten veranstalteten an der Wiener Universität eine Ausstellung zu Gunsten der Gründung einer slovenischen Universität in Lubljan. Die Slovenen wurden von deutsch-nationalen Studenten aus der Aula hinausgedrängt. Der Rektor verweigerte ihnen die Bewilligung eines Saales zur Abhaltung einer Versammlung. Der greise ungarische Staatsmann Károlyi Tisza ist ebenfalls erkannt.

Frankreich.

Die Beilegung des französisch-türkischen Konflikts liegt bald zu erwarten. Nach dem Besuch des griechischen Gesandten in Konstantinopel an das Auswärtige Amt in Athen hat die Porte sich bereit erklärt, die Entschädigungssumme für Griechen bei einer Bank niedergelegen. Weiter habe die Porte sich bereit erklärt, Frankreich das Protektorat über die katholischen Schulen und wohlthätigen Anstalten in der Türkei zu überlassen; für sie werde bereit, mit dem Bau derselben Schulen, welche die französische Regierung verlangt, vorzugehen. Außerdem verpflichtet sie sich, diejenigen Schulen wieder zu erhaben, welche während der Unruhen von 1894 und 1898 zerstört worden sind, auch erkannt den Patriarchen Emmanuel an. — Admiral Gallard wird aber wohl von Mytilene bleiben, bis den Worten die Thaten gefolgt sind. — Die Note, welche die französische Regierung an die Römer wegen Frankreichs Vorgangen richtete, soll überall eine gute Aufnahme und Zustimmung gefunden haben, nachdem Frankreich erklärt, Großbetreibungen durchaus nicht in der Absicht zu haben. Das französische Gewänder werde Mytilene verlassen, sobald die Erfüllung der französischen Forderungen ratifiziert sei.

Nach einem Beschluss der Budgetkommision der Deputiertenkammer soll die Anleihe zur Deckung der Kosten der China-Expedition auf 200 Millionen Francs in 300, umlandbarer Rente festgesetzt und der Betrag für die von Privatpersonen geforderten Entschädigungen nicht in die Anleihe einbezogen sein. Dieser Beschluss richtet sich gegen die Clercien. Die Ansprüche der Missionen in Höhe von 65 Millionen Francs sollen nichthaar ausgeglichen, sondern sie sollen auf die 30jährigen Zahlungen Chinas verwiesen werden.

Mllerand Freude. Nach einer Meldung von Wolff-Bureau sprach der deutsche Botschafter, Fürst Radolin, dem Handelsminister Mllerand im allerhöchsten Auftrage die Erkenntlichkeit des deutschen Kaiser aus für die länderliche vollendete lohnbare Erinnerungsplakette, die Mllerand dem Kaiser durch den Botschafter Marquis de Roquale hat überreichen lassen, um seinen Dank abzustatten für die besondere persönliche Förderung, welche der Kaiser durch Überredung von Künftigen aus seinen Privatjähmungen der Pariser Weltausstellung angezeigt ließ. Mllerand gab seiner Freude über die länderliche Aufmerksamkeit herzlichsten Ausdruck.

Der Auskuss des Bergarbeiterverbands hat, wie aus Paris gemeldet wird, die Beschlaffung über den Schammiauskand bis zum 25. November vertagt.

Unter den Arbeitern im Kriegshafen zu Brest ist eine Auslandsbewegung im Gange, die sich auf andere Kriegshäfen auch auszudehnen droht.

Amerika.

Die Panama Gesellschaft, die seiner Zeit unter Bissell's Führer den Bau des Panamakanals in Angriff nahm, dann aber im Sumpf der Korruption stecken blieb, sieht ein, daß sie Alles verloren ist, wenn die vereinigten Staaten an den Bau des Nicaragua-Kanals gehen. Die Gesellschaft sucht daher zu retten, was zu retten ist. Ihr Präsident Haas unterrichtete nach einem Telegramm aus Washington dem Admiral Walker, dem Vorsitzenden der Interkontinental-Kommission, einen Antrag auf Erwerbung des Nicaragua-Kanals durch die Vereinigten Staaten. Die Bedingungen sind noch nicht bekannt gegeben; es heißt indessen, daß dieselben für die Vereinigten Staaten viel günstiger seien als die vor drei Jahren angebotenen.

Ureka.

Bon einem „großartigen“ Erfolg der Engländer, welchen wir unserem Seelen schon gestern mitgetheilt, wird vom sudostamerikanischen Kriegshauptmann gemeldet. Rüttener läßt durch Reuters Bureau der Welt mittheilen: Drei Kolonien führen einen Marsch von 18 Meilen aus und griffen die am Rietprau lebenden Uren an; heldhaftes Kroop und fünf Andere wurden getötet. In Windberg ergaben sich zwei Uren.

Wobin die verachtete Miss Hobhouse, von welcher wir gestern berichtet, gebraucht worden ist, verlautet noch immer nichts. Das ist deutschnisch-Rüttener's Verzweilungs-Brutalität vertritt keine Recht. Es muß also auf eine englische Staatsangestellte das rüttische Verhöhnungs-Syndrom annehmen.

Eine grausame Radikale kommt auf den Konkurrenzklagen. Nach Meldungen aus Pretoria beträgt die Kindersterblichkeit dort 43 Prozent. — Der schreckliche Theil der englischen Kriegsführung ist dieser langsame Kindermord, der den Besiedelthütten Kindermord noch übertrifft. Und das offizielle Europa steht diesen Niederräuberungen des englischen Renten ruhig zu!

Die englischen Radikale. Der Transportkommissar „Barbaro“ ist am Donnerstag mit 73 Offizieren und 1223 Untertanen und Mannschaften nach Südafrika abgegangen. Die anglikanischen Schlachtkrieger! Weiter verlautet, die Regierung habe beschlossen, noch 16400 Mann nach Südafrika zu schicken; der einzige Fehler sei, daß sie noch nicht habe. Das wird die Ausführung des Beschlusses einigermaßen erschweren.

gewerkschaftliches.

Arbeitslosenzählung des Holzarbeiter-Bundes. Die Organisation der Holzarbeiter-Bundes hat unter den Mitgliedern in diesem Jahr zwei sehr wertvolle Statistiken über die Arbeitslosigkeit aufgenommen. Die erste Zählung erfolgte am 15. Februar, die zweite am 16. August. Nach den nunmehr vorliegenden Zusammensetzung haben 580 Fabrikanten insgesamt 48 685 ausgestellte Zahlstellen eingeladen. Gegenüber der Zählung am 15. Februar, an welcher sich 52 708 Mitglieder aus 551 Zahlstellen beteiligt hatten, ist hiermehr leider ein nicht unbedeutender Rückgang der Beteiligung zu verzeichnen. Arbeitslos waren am 16. August 1888 Mitglieder, oder 2,8 Proz. der beteiligten Mitglieder überhaupt. (Am 15. Februar: 2651 Arbeitslose, oder 5 Proz.) Die 1888 arbeitslose Mitglieder waren am 16. August insgesamt 29 400 Arbeitslose (Zählung sind abgerechnet) auf die Beschäftigung und Verdienst. (Am 15. Februar: 73 799 Tage) Für den einzelnen betrug die Arbeitslosigkeit rund 20 Arbeitsstage. (Gegen 28 Tage am 15. Februar.)

Was vor deutscher Gerichten alles als „Erprobung“ angebracht wird, davon hat man wieder durch eine Urteil des Landgerichts zu Raumburg einen schönen Beweis bekommen. Der Vertrauensmann der Tabakarbeiter in Wiesenthal, Genosse Normann, hatte an den Leiter einer Zigarettenfabrik in Rayna folgendes Schreiben gerichtet:

„Ich muß Ihnen sehr erklären, daß ich kaum jemals solche Löhne gefunden habe, wie Sie zahlen.“

Und weiter:

„Das sei fern von mir, daß ich Ihnen Vorwürfe machen will, daß Sie mehr zahlen sollen. Aber das eine will ich Ihnen heute schon erklären, ich komme in der Kürze wieder nach dort, um mich zu erkundigen, und sollte es immer noch beim Allen sein, daß ich die Öffentlichkeit nicht scheuen werde, daß ich dieselben (nämlich die Löste) in allen Arbeitsblättern bekannt geben und die weitere Antwort werden Sie dann erhalten.“

Auf Grund dieses Thatsatzes wurde Genosse Normann am 4. Juli d. J. von der Strafkammer des Landgerichts zu Raumburg an der Sache der verlustigen Erprobung schuldig erkannt und zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt.

Aus Stadt und Land.

Bant, 9. November.

Die Petition gegen den Brodwucher, für welche vornehmlich von sozialdemokratischen Seite Unterschriften gesammelt worden waren, hat im ganzen Reich große Sympathie gefunden. Auch in den nunmehrigen Wahlkreisen sind auf diesen ältesten zahlreichen Unterschriften gegeben worden, trotzdem bereits an vielen Orten von anderer Seite, z. B. der freimaurerischen, Unterschriften gesammelt worden waren und gegen darum gefordert worden ist, daß in diesen Orten eine Petition gegen den Brodwucher von ein und denselben Person nicht zweimal unterschrieben wurde. Am 2. oldenburgischen Reichstag-Wahlkreise haben ungeheure Parteigruppen und Freunde 12 326 Unterschriften gesammelt, im 1. hannoverschen Wahlkreis 2858, im 1. hannoverschen Wahlkreis 2095 Unterschriften. Das Resultat aus dem 1. oldenburgischen Wahlkreise steht noch aus. In den Industriegegenden wurden die Unterschriften gerne gegeben, und zwar von Angehörigen aller Stände; in den ländlichen Distrikten machte sich hingegen mehr Zurückhaltung geltend, und zwar aus den hinlänglich bekannten Gründen. Viele glaubten ihr Todestheil zu unterschreiben und Andre trauen ihrem Leben noch nicht z. s. v. Sie segnen der Erhöhung des Getreidepreises 17 279 Unterschriften in den genannten drei Wahlkreisen von unserer Seite gesammelt. Sozialdemokratische Stimmen wurden im Jahre 1898 nur zu 7000 abgegeben. Auf die drei Gemeinden Bant, Hennens und Neuenkirchen entfallen von obiger Anzahl 6382, auf die Stadt Wilhelmshaven 1675 Unterschriften gegen den Brodwucher.

Auf die gemeinschaftliche Bürgervereinsversammlung, welche heute Abend in der „Aege“ stattfindet, melden wir nochmals aufmerksam. Dieselbe betrifftiglich ist bekanntlich mit der bevorstehenden Gemeinderatswahl und mit der Auflistung der Kandidaten dazu.

Eine öffentliche Schmiderversammlung findet Montag Abend in der „Aege“ statt. Dieselbe wird sich mit der Arbeitsschutzgesetzgebung befassen.

Rejissionsverträge. Der vorbehaltliche bekannte Rejissions- und Schauspieler Wallotz ist seitens des Gewerkschaftsrates auch in diesem

Jahr für zwei Rejissionsen gewonnen worden. Dereliebe wird am kommenden Sonnabend (16. November) im „Tivoli“ zu Tonndorf das moderne viertägige „Festspiel“. Die Hoffnung von Heineckmann und am Sonntag (17. November) in der „Aege“ hierfür das moderne fünftägige Schauspiel Otto Kraus' „Die großen Sünden“ reisten. Die Rejissionskunst Wallottes ist hier bekannt und allzeit als aldmund amerkanti, jenseit sind die genannten Stücke ausgewählte Werke der Dramatik; es stehen und demnach wieder zwei interessante Abende bevor, auf welche in beiden Abenden außerdem Arbeitsschauvorträge vorgetragen und die Bauten werden durch Musikkonzerte aufgeführt werden.

Die Prüfung der Osterfest betreffs Lieferung von Baumaterialien für das Baumdebauamt ist gestern Abend durch die Baumkommission vollzogen worden. Der Windesheimer für Kohlen und Coals, die normatisch gebraucht werden, war Kaufmann H. Menken, für Holz Händler C. Bruns. Der Zuschlag dachte vom Gemeindevorstand diesen beiden ertheilt werden.

Steuern. Die Hebung der Armenbeiträge und die Gemeindeumlagen findet zur Zeit von Bormittag 9 bis Nachmittag 1 Uhr im Bureau des Rechnungsführers statt, und zwar für die Steuerpflichtigen, deren Namen mit dem Buchstaben R und O anfangen, am Montag.

Rubel hat Thaler findet in letzter Zeit wiederholt in Zahlung gegeben worden. Die Rubel bringen einen Wert von nur 2,00 M. und sind zur Täuschung umsonst gezeichnet, als sie auf der Vorderseite den Kopf Albrechts II., und auf der Rückseite den Kopf Maximilians I. und der Rückseite einen Wert von nur 2,00 M. und auch die gleiche Größe der Thalerstücke haben.

Wilhelmshaven, 9. November.

Die Schlachtenkommision hält am nächsten Montag im großen Rathauscafe wieder eine Sitzung ab. Dieselbe beginnt um 4 Uhr Nachmittags.

Im Bürgerverein des 3. Bezirks wurde am Donnerstag Abend u. A. auch Gericht eröffnet über die Entwicklung der bisherigen Realulthe. Seit seit Ostern eingerichtete Instanz erfreut sich eines ungemein starken Wachstums. Die Anmeldungen seien so zahlreich eingelangt, daß die Direktion sieben ab zahltäglich eingeladen vorzunehmen. Die Einrichtung von neuen Parallelklassen sei ein unbedingtes Erforderniß, auch müßten demnächst noch drei Elementarlehrer angestellt werden. Sodann berichtete der Vorsteher über den Stand des Schlachtenprojekts. Die Kommission der drei Gemeinden Wilhelmshaven, Bant und Hennens habe sich an den Stadt Wilhelmshaven gehörigen, am Kanal beliegenden Platz geeinigt und werde demnächst mit bestimmten Plänen an die Öffentlichkeit treten können. Die Nebennahme der Bismarckstraße an die Stadt werde vorzüglichst demnächst erfolgen; auch wird die Abseitung der geschilderten Parzelle an der Oststraße- und Südstraße nunmehr bald erfolgen. Anregt wurde, daß auf dem Schlachtenplatz auch eine polizeiliche staatliche Niederlage errichtet werden möge. Von anderer Seite wurde dem gegenüber die Gründung einer privaten Lagerhausgesellschaft als zweckmäßiger empfohlen.

Im Meliorationsverein des Amts Friedeburg wurde der neue Vertrag, der für die Abnahme des Meliorat. mit der Stadt Wilhelmshaven vereinbart worden, endgültig für drei Jahre (bis 8. Dezember 1904) angenommen. Nach diesem Vertrage zahlt die Bauschäftele für Beförderung der Melioranten von mindestens 100 Liter Jodat, nach wie vor 45 Pf. Die Abfuhrunternehmen erhalten für jede von ihnen beförderte Tonne auf dem Emboda-Kanal und zurück vom Meliorationsorten 20 Pf. und von der Stadt Wilhelmshaven 5 Pf. Die Klage wurde darüber geführt, daß die gefüllten Tonnen zu viel Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser enthalten, und gewünscht, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Der Magistrat erläßt infolgedessen nachstehende Bekanntmachung: Spül- und Schwimmschiffe und dergleichen darf nicht in die Aborte gesogen werden. Bei Bumderhandlungen in § 13 der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1900 Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögen Haftstrafe bis zu 10 Tagen zu genötigen. Die Hausschäftele müssen zu jedem Wasser

Gemeinderathss-Wähler Neuende! Keiner fehle in der Versammlung!
welche heute Abend im „Deutschen Hause“ in Kopperhörn stattfindet.

S. Schimilowitz
Neue Strasse.

Lapißeriewaaren
ausgeschnitten und fertig gefertigt:
Handtücher, Läufer,
Wandschoner,
Besenvorhänge,
Wäschebeutel,
Schlummerkissen,
garniert und ungarnirt,
Klammerschürzen,
Waschtischgarnituren,
Tischdecken,
Tablettdecken,
edig und oval,

Kommodendecken,
Nachttischdecken,
Reiseplaids,
Bestecktaschen,
Schlittschuhtaschen,
Markttaschen,
Brotbeutel,
Schirmhüllen,
Serviettischdecken.

Musterfertige
Straminschuhe,
Straminkissen,
rund und edig,
Stramingürtel,
Straminhosenträger,
Eckbretter etc.
Journaltaschen
in Tuch und Plüsche,
Bürstentaschen
in Tuch und Plüsche,
Abtpantoffeln
in Tuch und Plüsche,
etc. etc. etc.
empfiehle zu Preisen, wie
hier von keiner Konkurrenz
übertroffen werden können.

Kartonagen.

Kragenkästen in Rotté und
Plüsche, 5, 12, 22, 75 Pf. zc.
Manschettenkästen in Rotté
u. Plüsche, 26, 42, 72 Pf. zc.
Gravattenkästen in Rotté
u. Plüsche, 38, 68, 105 Pf. zc.
Poppekästen in Rotté und
Plüsche, 42, 68, 105 Pf. zc.
Taschentuchkästen in Rotté
und Plüsche, 33, 42, 72,
105 Pf. zc.
Handschuhkästen in Rotté
und Plüsche, 42, 78, 95,
105 Pf. zc.

S. Schimilowitz
Neue Strasse.

Empfehlen in riesiger Auswahl unsere prachtvollen
Anzüge u. Paletots

aus eigener Werkstatt, sachgemäß gut gearbeitet.

Billige Preise! Reelle coulante Bedienung!

Konfektions-
Geschäfte

SCHIFF

Bismarckstr. 12.
Marktstr. 30.

Bant-Wilhelmshavener Zither-Klub.

(Dirigent: A. Neumann)

Einladung zum
11. Stiftungs-Fest

bestehend in Konzert und Ball
am Sonnabend den 16. November er. im Parkhaus.

Unter zum Konzert für Herren 30 Pf., Damen frei — Ball 75 Pf.
Anfang 8 Uhr Abend.

Karten im Vorverkauf sind zu haben bei den Herren Paulus,
Musikalienhandlung, Friedrich, Uhrmacher, Stöltje,
Parkhaus, Flade, Rathaus-Restaurant, Bant, sowie bei sämtlichen
Mitgliedern. Zu zahlreichem Besuch lädt freudigst ein

Der Vorstand.

Visitenkarten! werden in moderner Ausführung reich
und billig angefertigt in der
Goldschmiederei von Paul Hug & Co

Waarenhaus
B. S. Bührmann.

Abtheilung:

Herren-Konfektion.

**Halbschwere Paletots und
Winter-Paletots**

glatte Estimoß, Stammgarn u. Krimmerstoffe,
10, 18, 24, 30 bis 55 Mf.

Hohenzollern-Mäntel

aus feinem Mantelstoff, hell und dunkelgrau,
Glockenpelzerei, 26 bis 48 Mf.

Havelocks

Chevrot und Loden, grau, olive, grün, 10, 14,
18 bis 29 Mf.

Loden-Joppen

für Jagd, Sport u. Haus, 3, 8, 12 bis 24 Mf.

Radfahrer- u. Jagd-Anzüge

aus starken Lodenstoffen, grau, olive, grün,
12, 16, 22 bis 30 Mf.

Geschäfts-Anzeige.

Mache hiermit die ergebene Mitteilung, daß ich in Neu-
bremen, Grenzstraße 63, eine

Sattler- u. Polster-Werkstatt

mit sachgemäßem Ladengeschäft
errichtet habe. Promote und reelle Bedienung zufrieden, zeichne
Hochachtungsvoll

Th. Tjardes.

Grüner Hof, Schaar.

Heute Sonntag den 10. November:

Gemüthl. Familien-Kräatzchen.

Am 8 Uhr findet eine **urgemüthliche**
Fackelpolonoise statt. A. Henshel.

**Gelegenheits-
Kauf!!**

Ein Posten

Kleiderstoffe

prachtvolle Waare
Mtr. 80—100 Pf.
reeller Werth das Doppelte.

Anton Brust

— Bant. —

Theater in Bant

(Friedrichshof).

Mittwoch den 13. Novbr.:

2. Gaskl. d. Wilh. Stadttheaters

Direction Heinz Schorbarth.

Auf vielseitigen Wunsch:

Rosität! Rosität!

Komtesse Küthe.

Schont in 3 Aufzügen von C. v. Adlers-
feld und H. Stödler.

Preise der Plätze: —

Im Vorverkauf: Numm. Specia
80 Pf., 1. Bloß 60 Pf., Galerie 30 Pf.,
an der Kasse: Numm. Specia 1 Ml.,
1. Bloß 75 Pf., Galerie 40 Pf.

Karten im Vorverkauf sind zu haben
in der Cigarettenhandlung von Hans
Meyer, Neue Wilhelmstraße, und
im Theaterlokal „Friedrichshof“.

Gassenöffnung 7½ Uhr.

Anfang preisse 8 Uhr.

Die Direktion.

Bremer Sterbekasse

auf Gegenseitigkeit.

Gegründet 1877. Gegründet 1877.

Vermögen: 219 000 Mark.

Prompte Auszahlung der Sterbegelder.

Betreter:

F. Bode, Grenzstraße 20.

Idee gemüthsreiche Auskunft wird ge-
reicht.

Sarg-Magazin

J. Freudenthal Ww.

Bant, Neue Wilhelmstraße 34.

Hierzu ein 2. Blatt.

Unterdrückten, Preußen-Ländern 5800. Der Wahlkreis Dortmund-Höde ließte 26 000, Lippe-Detmold 2157, Lippe-Lippe 1445, das Königreich Württemberg 70 000.

Parteinafrichten.

Aufsehen erregt es in den Parteikreisen Düsseldorf, daß der dortige sozialdemokratische Stadtverordnete Stielzner, entgegen seinen Geistern und Kollegen im Stadtparlamente, dafür eintritt, daß die Konkurrenz von Groß- und Schanzwirtschaften an die von der Polizei zu entscheidende Frage nach dem Gedächtnis geknüpft bleibe. Stielzner, der selbst Rektorat ist, bestandene seiner mit Rücksicht auf seine Parteistellung konderbare Standpunkt damit, daß andererseits derjenigen Gewerkschaften und Betriebsräten eine schädliche Konkurrenz entstehen und dieelben großen Schaden erleiden würden. Unser Düssauer Parteigenie Stielzner mit deutlicher Stimme den Tag. Uebrigens erklärte sich die Düssauer Stadtverordnetenversammlung mit großer Mehrheit für den Fortfall der Gedächtnisfrage. Stielzner blieb also in der Minderheit.

Eine der sozialdemokratischen Partei zugedachte Gedächtnis ist, weil der Erdölsoffizier mit dem höchsten Formen nicht vertraut war, über entgangen und wird, so spricht das „Hamburger Echo“, von Hamburger Erdöl eingetragen, wenn nicht naheliegende Gültigkeitsgründen dienen veranlassen, den unmissverständlichen Willen des Verstorbenen zu respektieren. Am 1. November starb in Hamburg der berühmte Schuhmacher Sören Matthias Thoresen, ein Däne, der lange Zeit bei einer Witwe G. am Bauschänze genutzt hat. Thoresen war in Kreisen der sozialdemokratischen Partei wenig oder gar nicht bekannt; er hielt sich wohl zurück, weil er Ausländer und vielleicht auch, weil er kranklich war. Jedenfalls aber gehörte sein Herz unserer Partei, wie sich jetzt gezeigt hat. Als Thoresen den Tod herannahm, lädt er den ihm behandelnden Arzt, ein Testament auszuweichen, und dieser war auch bereit, den Wunsch des Sterbenden zu erfüllen. Zur Sicherheit rief er den Notarwirt als Zeugen herbei und in dessen Gegenwart schrieb er den letzten Willen Thorens nied. Dieser hatte seine Erbschaften bei der Alten Sparkasse belassen, wenn wir nicht irren, 4335 M. Von diesen Geldern bestimmte er 335 M. für Beerdigungskosten z. und über die 4000 M. versiegt er so, daß seine langjährige Pfeiferin, Witwe G., 2000 M. und die sozialdemokratische Partei 2000 M. haben sollte, letztere unter der Bedingung, daß sie der Witwe G. bis an ihr Lebenende den Zinsen genug befinde. Das „Ach, Ach, Ach“ klappt! Wo beschimpfen zu erden, daß Thoresen bei sollem Bewußtsein handelte. Thoresen ist, wie Schreibens anfangt, unterschreibt das Sorgfaltstestament mit drei Kreuzen. Alle glaubten, die Sache sei in besserer Ordnung, und einige Stunden darauf starb der alte Mann in den herzhaften Gemüthsruhe, seine Pfleger gegenüber eine Blüte der Dankbarkeit erfüllt und gleichzeitig auch der Sache der Sozialdemokratie, die er als Ideal im Herzen trug, einen Dienst erfüllt zu haben. Am Montag wurde in aller Stille der Stein begraben, der noch in der Sargeblende seiner Ideale und seiner Kloste geschoben hatte und zu deren Förderung beitragen wollte. Leider ist die Juweliere Thorens getäuscht. Weder die alte Frau G., die dem Verstorbenen lange Jahre eine liebevolle Pflegin gewesen ist, noch die sozialdemokratische Partei erhält auch nur einen Penny. Und das einzig, was das Testament des Verstorbenen nicht den formellen Anforderungen des Gesetzes entspricht. Ein Testament ist nur dann gültig, wenn es eigenhändig vom Erblasser geschrieben oder von einem Notar in Gegenwart

„Sehr gut! Sehr gut!“ riefen dieselben Stimmen wiederholt.

„Sehr schön gelöst!“ meinte auch Herr Kahn. „Nicht wahr, Bejaht?“

Herr Bejaht wischte mit dem Kopfe und starrte den Kronleuchter an, der vor dem Präsidenten von dem Glashahn herabhing. Er genoss.

Auf den Tribünen sah die schöne Clorinde das Opernspiel des Berichterstatters bis in die Einzelheit; Herr und Frau Charbonnel standen Thränen in den Augen; Anna Corrett sah so aufmerksam da, wie es sich für eine gebildete Dame schickt; der Oberst nicht besoffen mit dem Kopfe; und die hübsche Frau Boudard war auf die Knie des Herrn d'Escoffier gefunken. Das ganze Präsidium, der Vorhang, der Schriftführer, ja selbst die Trepster La Bouquette. Die ganze Stelle ist umgedreht. Er verdreht noch die ganze Welt.“

„Die Wiege des kaiserlichen Prinzen“, fuhr der Berichterstatter wieder fort, „bringt von mir an für die Sicherheit unserer Zukunft, denn wir leisten Gewalt für die Dauer der Dynastie, der wir alle zugewandt haben, und damit zugleich für die Sicherheit des Vaterlandes, für seinen ruhigen Frieden und somit auch für den Frieden Europas.“

„Pf!“ mußte von einigen Seiten gerufen werden, um die Begeisterung zu dämpfen, die bei dem ehrwürdigen Bild von der Wiege ausbrechen wollte.

„Schon einmal gab es eine Zeit, wo ein Sprößling dieses erlauchten Blutes einen groben

zweiten Zugang oder von zwei Notaren mündlich erklärt ist. Um ersteren Falle muß das ganze Testament vom Erblasser eigenhändig geschrieben sein, und zwar der gesammelte testifizierende Notar, Namensunterzeichnung, Ortsbezeichnung und Datumsangabe. Es auch nur einer der aufzählenden Bestandteile von fremder Hand geschrieben oder auf dem Papier vorgebracht, so ist das Testament ungültig. In Preußen kann ein Testament mündlich auch vor dem Richter erklärt werden, in Hamburg auf Grund des Hamburgischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit werden nur vor einem oder zwei Notaren. Außer durch Testament kann man jemandem nur auch noch durch Geschenk etwas zulassen lassen, jedoch muß die Schenkung bei Beobachtern wirthlich belebt werden. Hätte der alte Thoresen z. B. sein Sparbuch in genommen, es der Frau G. in die Hand gegeben und gesagt, daß er es ihr bedingungslos schenke, so wäre er in ihr Besitz des Geldes gekommen. Das Gleiche wäre der Fall gewesen, wenn sofort, als Thoresen seinen letzten Willen erklären wollte, ein Notar herbeigeholt wäre. Uebrigens wollen wir hier gleich bemerken, daß auch im regelmäßigen Testament ein Vermächtnis an die sozialdemokratische Partei wohl handfest werden würde. Die Partei ist ja keine juristische Person. In solchen Fällen müßte, um alle Weitungen zu vermeiden, die Erbtochter eine mit Namen genannte Person „zur Verwendung für die sozialdemokratische Partei“ vermacht werden. — Wie die Sache jetzt liegt, sollen die gesammelten Erbschaften dem Hause ja und der alte Wille des alten Mannes wird nicht erfüllt, falls nicht der Senat Billigkeitsentschließung erteilt. Das wäre um so mehr angebracht, als absolut kein Zweck darüber wissen kann, wen Thoresen seine Erbschaften zugedacht hat. In einem sehr bekannten Fall hat ja der Senat aus Billigkeitsgründen einen erheblichen Beträchtlichen Theil an Personen abgeschrägt, welche der Erdölsoffizier grade nicht bedenken wollte, obgleich sie in verhandlungsfähigem Verhältnis zu ihm standen. Wenn irgendwo, so gebietet hier die Billigkeit, den klaren Willen des Verstorbenen zu respektieren, wenn er auch formal unrichtig ausgedrückt war. Wie wollen nun sehen, was geschieht, ob der Hause wirklich die durch ihn nicht bestimmten Spargroschen eines Sozialarbeiter eingeschenkt werden.

Gedächtnisse.

Eine rätselhafte Geschichte von einem schweren Raube, die sich näher als das Raubmordt einer Frau erwies, beschäftigte längst die 136. Abteilung des Berliner Schöffengerichts. Am 20. September d. J. kam es in den Berliner Abteilungen der Chancfrau des Bauruhesters Schönherr, Friedensstr. 60 wohnhaft, beruhend. Sie wollte in ihrer Wohnung überfallen, überwältigt und gefesselt werden. Da alle Nachfragen nach dem angeblichen Thäter vergeblich waren, ließ sich Frau Schönherr endlich am 13. Oktober an dem Gefängnis herbei, daß die ganze Geschichte erstanden habe. Als Beweggrund gab sie an, daß sie im Haushalte mehr verbraucht habe, als ihr Ehemann wissen sollte und ihn deshalb über den Verbleib seiner Erbschaften täuschen wollte. Sie widerholte dies Gefängnis im Termine am 31. Oktober. Der Staatsanwalt wies darauf hin, daß ein Unschuldiger bei vorliege, die Mittelschaltung von dem Verbrechen mußte die Berliner Bevölkerung im hohen Grade beunruhigen. Er beantragte gegen die Angeklagte eine Geldstrafe von 60 M. Der Geschäftsführer beließ es mit Rücksicht auf die Freiheit des Angeklagten bei einer Geldstrafe von 60 M.

In „Rohleidner“ unter den „Gefesten und Festen“, der Rittermeier a. D. Eric von

Zukunft so entgegen zu gehen scheint, aber wie anders liegen heute die Verhältnisse? Heute genügen, wie den Freuden als Frucht einer weiten, weitaußschauenden Politik, damals schon der Genius des Krieges des Helvetiengedächtnis, dessen Blätter die Geschichte des ersten Kaiserreiches sind. Bei seinem Geburt begrißt Romannenmord den König von Rom und fundete Nord und Süd unsere Westenfolge. Aber nicht einmal das Glück hatte der englantische Prinz, dem Vaterlande mit seinem Degen dienen zu dürfen: so wollte es damals die Vorstellung.“

„Was sagt er? Er verabschafft sich noch?“ brummte der Steuertier La Bouquette. „Die ganze Stelle ist umgedreht. Er verdreht noch die ganze Welt.“

„So schien es auch wirklich zu sein. Die Abgeordneten wurden unruhig. Was sollte dieser historische Thats, er läßt sie nur in ihrem Dienstleiter. Ein paar Minuten später sah go räumlich die Rose. Doch der Berichterstatter lächelte nur, obwohl er ganz gut merkte, mit welcher Kälte seine Söhne aufgenommen worden waren. Mit erhobener und die Worte wiegen: „Die Söhne führte er, seines Erfolges sicher, die Antithese durch.“

„Heute aber scheint das Kind von Frankreich, das an einem jener feierlichen Tage uns beschreit, so, wie die Gewalt eines Weibes, als das Heil oder gelten darf, uns und den sämtlichen Geschlechtern das Recht zu verhindern, am väterlichen Herde zu leben und zu sterben. Es ist von nun an das Pfand der göttlichen Gnade.“

(Fortsetzung folgt.)

Wigleben, hatte sich vor dem Becliner Landgericht wegen Bergbaus gegen die Kontrollordnung durch übermäßigen Aufwand, und Weite, sowie Kosten des Betriebs in sechs Jahren zu verantworten. Der jetzt 10jährige Angeklagte hatte als Goldschmied in Bremberg mit den Einkünften seiner Frau ein Jahresinkommen von etwa 54 000 Mark. Im Januar 1883 hielt der Angeklagte sich eine Zeit lang in Berlin auf. Dort verlor er im Unionlust in einer Nacht bei einer halbe Million Mark im Spiel. Das Geld mußte schleunigst beschafft werden. Es blieb dem Angeklagten nichts Anders ab, als sich an seine Mutter zu wenden. Die sehr strenge Dame ließ sich durch Fürsprache des Generalstabsarztes Melville, der dem Angeklagten gewogen war, bewegen, dem Letzteren 150 000 M. zur Verfügung zu stellen. Der Angeklagte hatte trotz der Hilfe seiner Mutter seine Spielgeschäfte auch nicht annahmbar deponieren lassen. Er gab Melville auf Wechsel, die Gläubiger ließen sich Bucherzettel ziehen und so mußte eine Schuldenlast nach einigen Jahren bis ins Ungewisse. Der Angeklagte hatte inzwischen seinen Lehrlingen gekauft und lebte glänzend als früher. Es gab Jahre, in denen er über 100 000 Mark verbrauchte. Er soll sich mit einer wahren Leidenschaft am Spiel und an hohen Wetten bei allen größeren Rennen des In- und Auslands beweist haben. In Monte Carlo verbrachte der Angeklagte, abgesehen von seinen Spielgeschäften, immerhalb wie Monaten 20 000 Mark. Um Pariser zu erhalten, die er verhindern konnte, ließ der Angeklagte sich bei den verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften aufnehmen. Die Lebensversicherungsbetrag betrug gegen 800 000 Mark, wofür der Angeklagte gegen 33 000 Mark Prämien zu zahlen hatte. Die Partei ist ja keine juristische Person. In solchen Fällen müßte, um alle Weitungen zu vermeiden, die Erbtochter eine mit Namen genannte Person „zur Verwendung für die sozialdemokratische Partei“ vermacht werden. — Wie die Sache jetzt liegt, sollen die gesammelten Erbschaften dem Hause ja und der alte Wille des alten Mannes wird nicht erfüllt, falls nicht der Senat Billigkeitsentschließung erteilt. Das wäre um so mehr angebracht, als absolut kein Zweck darüber wissen kann, wen Thoresen seine Erbschaften zugedacht hat. In einem sehr bekannten Fall hat ja der Senat aus Billigkeitsgründen einen erheblichen Beträchtlichen Theil an Personen abgeschrägt, welche der Erdölsoffizier grade nicht bedenken wollte, obgleich sie in verhandlungsfähigem Verhältnis zu ihm standen. Wenn irgendwo, so gebietet hier die Billigkeit, den klaren Willen des Verstorbenen zu respektieren, wenn er auch formal unrichtig ausgedrückt war. Wie wollen nun sehen, was geschieht, ob der Hause wirklich die durch ihn nicht bestimmten Spargroschen eines Sozialarbeiter eingeschenkt werden.

Wigleben, hatte sich vor dem Becliner Landgericht wegen Bergbaus gegen die Kontrollordnung durch übermäßigen Aufwand, und Weite, sowie Kosten des Betriebs in sechs Jahren zu verantworten. Der jetzt 10jährige Angeklagte hatte als Goldschmied in Bremberg mit den Einkünften seiner Frau ein Jahresinkommen von etwa 54 000 Mark. Im Januar 1883 hielt der Angeklagte sich eine Zeit lang in Berlin auf. Dort verlor er im Unionlust in einer Nacht bei einer halbe Million Mark im Spiel. Das Geld mußte schleunigst beschafft werden. Es blieb dem Angeklagten nichts Anders ab, als sich an seine Mutter zu wenden. Die sehr strenge Dame ließ sich durch Fürsprache des Generalstabsarztes Melville, der dem Angeklagten gewogen war, bewegen, dem Letzteren 150 000 M. zur Verfügung zu stellen. Der Angeklagte hatte trotz der Hilfe seiner Mutter seine Spielgeschäfte auch nicht annahmbar deponieren lassen. Er gab Melville auf Wechsel, die Gläubiger ließen sich Bucherzettel ziehen und so mußte eine Schuldenlast nach einigen Jahren bis ins Ungewisse. Der Angeklagte hatte inzwischen seinen Lehrlingen gekauft und lebte glänzend als früher. Es gab Jahre, in denen er über 100 000 Mark verbrauchte. Er soll sich mit einer wahren Leidenschaft am Spiel und an hohen Wetten bei allen größeren Rennen des In- und Auslands beweist haben. In Monte Carlo verbrachte der Angeklagte, abgesehen von seinen Spielgeschäften, immerhalb wie Monaten 20 000 Mark. Um Pariser zu erhalten, die er verhindern konnte, ließ der Angeklagte sich bei den verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften aufnehmen. Die Lebensversicherungsbetrag betrug gegen 800 000 Mark, wofür der Angeklagte gegen 33 000 Mark Prämien zu zahlen hatte. Die Partei ist ja keine juristische Person. In solchen Fällen müßte, um alle Weitungen zu vermeiden, die Erbtochter eine mit Namen genannte Person „zur Verwendung für die sozialdemokratische Partei“ vermacht werden. — Wie die Sache jetzt liegt, sollen die gesammelten Erbschaften dem Hause ja und der alte Wille des alten Mannes wird nicht erfüllt, falls nicht der Senat Billigkeitsentschließung erteilt. Das wäre um so mehr angebracht, als absolut kein Zweck darüber wissen kann, wen Thoresen seine Erbschaften zugedacht hat. In einem sehr bekannten Fall hat ja der Senat aus Billigkeitsgründen einen erheblichen Beträchtlichen Theil an Personen abgeschrägt, welche der Erdölsoffizier grade nicht bedenken wollte, obgleich sie in verhandlungsfähigem Verhältnis zu ihm standen. Wenn irgendwo, so gebietet hier die Billigkeit, den klaren Willen des Verstorbenen zu respektieren, wenn er auch formal unrichtig ausgedrückt war. Wie wollen nun sehen, was geschieht, ob der Hause wirklich die durch ihn nicht bestimmten Spargroschen eines Sozialarbeiter eingeschenkt werden.

Wigleben, hatte sich vor dem Becliner Landgericht wegen Bergbaus gegen die Kontrollordnung durch übermäßigen Aufwand, und Weite, sowie Kosten des Betriebs in sechs Jahren zu verantworten. Der jetzt 10jährige Angeklagte hatte als Goldschmied in Bremberg mit den Einkünften seiner Frau ein Jahresinkommen von etwa 54 000 Mark. Im Januar 1883 hielt der Angeklagte sich eine Zeit lang in Berlin auf. Dort verlor er im Unionlust in einer Nacht bei einer halbe Million Mark im Spiel. Das Geld mußte schleunigst beschafft werden. Es blieb dem Angeklagten nichts Anders ab, als sich an seine Mutter zu wenden. Die sehr strenge Dame ließ sich durch Fürsprache des Generalstabsarztes Melville, der dem Angeklagten gewogen war, bewegen, dem Letzteren 150 000 M. zur Verfügung zu stellen. Der Angeklagte hatte trotz der Hilfe seiner Mutter seine Spielgeschäfte auch nicht annahmbar deponieren lassen. Er gab Melville auf Wechsel, die Gläubiger ließen sich Bucherzettel ziehen und so mußte eine Schuldenlast nach einigen Jahren bis ins Ungewisse. Der Angeklagte hatte inzwischen seinen Lehrlingen gekauft und lebte glänzend als früher. Es gab Jahre, in denen er über 100 000 Mark verbrauchte. Er soll sich mit einer wahren Leidenschaft am Spiel und an hohen Wetten bei allen größeren Rennen des In- und Auslands beweist haben. In Monte Carlo verbrachte der Angeklagte, abgesehen von seinen Spielgeschäften, immerhalb wie Monaten 20 000 Mark. Um Pariser zu erhalten, die er verhindern konnte, ließ der Angeklagte sich bei den verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften aufnehmen. Die Lebensversicherungsbetrag betrug gegen 800 000 Mark, wofür der Angeklagte gegen 33 000 Mark Prämien zu zahlen hatte. Die Partei ist ja keine juristische Person. In solchen Fällen müßte, um alle Weitungen zu vermeiden, die Erbtochter eine mit Namen genannte Person „zur Verwendung für die sozialdemokratische Partei“ vermacht werden. — Wie die Sache jetzt liegt, sollen die gesammelten Erbschaften dem Hause ja und der alte Wille des alten Mannes wird nicht erfüllt, falls nicht der Senat Billigkeitsentschließung erteilt. Das wäre um so mehr angebracht, als absolut kein Zweck darüber wissen kann, wen Thoresen seine Erbschaften zugedacht hat. In einem sehr bekannten Fall hat ja der Senat aus Billigkeitsgründen einen erheblichen Beträchtlichen Theil an Personen abgeschrägt, welche der Erdölsoffizier grade nicht bedenken wollte, obgleich sie in verhandlungsfähigem Verhältnis zu ihm standen. Wenn irgendwo, so gebietet hier die Billigkeit, den klaren Willen des Verstorbenen zu respektieren, wenn er auch formal unrichtig ausgedrückt war. Wie wollen nun sehen, was geschieht, ob der Hause wirklich die durch ihn nicht bestimmten Spargroschen eines Sozialarbeiter eingeschenkt werden.

Wigleben, hatte sich vor dem Becliner Landgericht wegen Bergbaus gegen die Kontrollordnung durch übermäßigen Aufwand, und Weite, sowie Kosten des Betriebs in sechs Jahren zu verantworten. Der jetzt 10jährige Angeklagte hatte als Goldschmied in Bremberg mit den Einkünften seiner Frau ein Jahresinkommen von etwa 54 000 Mark. Im Januar 1883 hielt der Angeklagte sich eine Zeit lang in Berlin auf. Dort verlor er im Unionlust in einer Nacht bei einer halbe Million Mark im Spiel. Das Geld mußte schleunigst beschafft werden. Es blieb dem Angeklagten nichts Anders ab, als sich an seine Mutter zu wenden. Die sehr strenge Dame ließ sich durch Fürsprache des Generalstabsarztes Melville, der dem Angeklagten gewogen war, bewegen, dem Letzteren 150 000 M. zur Verfügung zu stellen. Der Angeklagte hatte trotz der Hilfe seiner Mutter seine Spielgeschäfte auch nicht annahmbar deponieren lassen. Er gab Melville auf Wechsel, die Gläubiger ließen sich Bucherzettel ziehen und so mußte eine Schuldenlast nach einigen Jahren bis ins Ungewisse. Der Angeklagte hatte inzwischen seinen Lehrlingen gekauft und lebte glänzend als früher. Es gab Jahre, in denen er über 100 000 Mark verbrauchte. Er soll sich mit einer wahren Leidenschaft am Spiel und an hohen Wetten bei allen größeren Rennen des In- und Auslands beweist haben. In Monte Carlo verbrachte der Angeklagte, abgesehen von seinen Spielgeschäften, immerhalb wie Monaten 20 000 Mark. Um Pariser zu erhalten, die er verhindern konnte, ließ der Angeklagte sich bei den verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften aufnehmen. Die Lebensversicherungsbetrag betrug gegen 800 000 Mark, wofür der Angeklagte gegen 33 000 Mark Prämien zu zahlen hatte. Die Partei ist ja keine juristische Person. In solchen Fällen müßte, um alle Weitungen zu vermeiden, die Erbtochter eine mit Namen genannte Person „zur Verwendung für die sozialdemokratische Partei“ vermacht werden. — Wie die Sache jetzt liegt, sollen die gesammelten Erbschaften dem Hause ja und der alte Wille des alten Mannes wird nicht erfüllt, falls nicht der Senat Billigkeitsentschließung erteilt. Das wäre um so mehr angebracht, als absolut kein Zweck darüber wissen kann, wen Thoresen seine Erbschaften zugedacht hat. In einem sehr bekannten Fall hat ja der Senat aus Billigkeitsgründen einen erheblichen Beträchtlichen Theil an Personen abgeschrägt, welche der Erdölsoffizier grade nicht bedenken wollte, obgleich sie in verhandlungsfähigem Verhältnis zu ihm standen. Wenn irgendwo, so gebietet hier die Billigkeit, den klaren Willen des Verstorbenen zu respektieren, wenn er auch formal unrichtig ausgedrückt war. Wie wollen nun sehen, was geschieht, ob der Hause wirklich die durch ihn nicht bestimmten Spargroschen eines Sozialarbeiter eingeschenkt werden.

Wigleben, hatte sich vor dem Becliner Landgericht wegen Bergbaus gegen die Kontrollordnung durch übermäßigen Aufwand, und Weite, sowie Kosten des Betriebs in sechs Jahren zu verantworten. Der jetzt 10jährige Angeklagte hatte als Goldschmied in Bremberg mit den Einkünften seiner Frau ein Jahresinkommen von etwa 54 000 Mark. Im Januar 1883 hielt der Angeklagte sich eine Zeit lang in Berlin auf. Dort verlor er im Unionlust in einer Nacht bei einer halbe Million Mark im Spiel. Das Geld mußte schleunigst beschafft werden. Es blieb dem Angeklagten nichts Anders ab, als sich an seine Mutter zu wenden. Die sehr strenge Dame ließ sich durch Fürsprache des Generalstabsarztes Melville, der dem Angeklagten gewogen war, bewegen, dem Letzteren 150 000 M. zur Verfügung zu stellen. Der Angeklagte hatte trotz der Hilfe seiner Mutter seine Spielgeschäfte auch nicht annahmbar deponieren lassen. Er gab Melville auf Wechsel, die Gläubiger ließen sich Bucherzettel ziehen und so mußte eine Schuldenlast nach einigen Jahren bis ins Ungewisse. Der Angeklagte hatte inzwischen seinen Lehrlingen gekauft und lebte glänzend als früher. Es gab Jahre, in denen er über 100 000 Mark verbrauchte. Er soll sich mit einer wahren Leidenschaft am Spiel und an hohen Wetten bei allen größeren Rennen des In- und Auslands beweist haben. In Monte Carlo verbrachte der Angeklagte, abgesehen von seinen Spielgeschäften, immerhalb wie Monaten 20 000 Mark. Um Pariser zu erhalten, die er verhindern konnte, ließ der Angeklagte sich bei den verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften aufnehmen. Die Lebensversicherungsbetrag betrug gegen 800 000 Mark, wofür der Angeklagte gegen 33 000 Mark Prämien zu zahlen hatte. Die Partei ist ja keine juristische Person. In solchen Fällen müßte, um alle Weitungen zu vermeiden, die Erbtochter eine mit Namen genannte Person „zur Verwendung für die sozialdemokratische Partei“ vermacht werden. — Wie die Sache jetzt liegt, sollen die gesammelten Erbschaften dem Hause ja und der alte Wille des alten Mannes wird nicht erfüllt, falls nicht der Senat Billigkeitsentschließung erteilt. Das wäre um so mehr angebracht, als absolut kein Zweck darüber wissen kann, wen Thoresen seine Erbschaften zugedacht hat. In einem sehr bekannten Fall hat ja der Senat aus Billigkeitsgründen einen erheblichen Beträchtlichen Theil an Personen abgeschrägt, welche der Erdölsoffizier grade nicht bedenken wollte, obgleich sie in verhandlungsfähigem Verhältnis zu ihm standen. Wenn irgendwo, so gebietet hier die Billigkeit, den klaren Willen des Verstorbenen zu respektieren, wenn er auch formal unrichtig ausgedrückt war. Wie wollen nun sehen, was geschieht, ob der Hause wirklich die durch ihn nicht bestimmten Spargroschen eines Sozialarbeiter eingeschenkt werden.

Wigleben, hatte sich vor dem Becliner Landgericht wegen Bergbaus gegen die Kontrollordnung durch übermäßigen Aufwand, und Weite, sowie Kosten des Betriebs in sechs Jahren zu verantworten. Der jetzt 10jährige Angeklagte hatte als Goldschmied in Bremberg mit den Einkünften seiner Frau ein Jahresinkommen von etwa 54 000 Mark. Im Januar 1883 hielt der Angeklagte sich eine Zeit lang in Berlin auf. Dort verlor er im Unionlust in einer Nacht bei einer halbe Million Mark im Spiel. Das Geld mußte schleunigst beschafft werden. Es blieb dem Angeklagten nichts Anders ab, als sich an seine Mutter zu wenden. Die sehr strenge Dame ließ sich durch Fürsprache des Generalstabsarztes Melville, der dem Angeklagten gewogen war, bewegen, dem Letzteren 150 000 M. zur Verfügung zu stellen. Der Angeklagte hatte trotz der Hilfe seiner Mutter seine Spielgeschäfte auch nicht annahmbar deponieren lassen. Er gab Melville auf Wechsel, die Gläubiger ließen sich Bucherzettel ziehen und so mußte eine Schuldenlast nach einigen Jahren bis ins Ungewisse. Der Angeklagte hatte inzwischen seinen Lehrlingen gekauft und lebte glänzend als früher. Es gab Jahre, in denen er über 100 000 Mark verbrauchte. Er soll sich mit einer wahren Leidenschaft am Spiel und an hohen Wetten bei allen größeren Rennen des In- und Auslands beweist haben. In Monte Carlo verbrachte der Angeklagte, abgesehen von seinen Spielgeschäften, immerhalb wie Monaten 20 000 Mark. Um Pariser zu erhalten, die er verhindern konnte, ließ der Angeklagte sich bei den verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften aufnehmen. Die Lebensversicherungsbetrag betrug gegen 800 000 Mark, wofür der Angeklagte gegen 33 000 Mark Prämien zu zahlen hatte. Die Partei ist ja keine juristische Person. In solchen Fällen müßte, um alle Weitungen zu vermeiden, die Erbtochter eine mit Namen genannte Person „zur Verwendung für die sozialdemokratische Partei“ vermacht werden. — Wie die Sache jetzt liegt, sollen die gesammelten Erbschaften dem Hause ja und der alte Wille des alten Mannes wird nicht erfüllt, falls nicht der Senat Billigkeitsentschließung erteilt. Das wäre um so mehr angebracht, als absolut kein Zweck darüber wissen kann, wen Thoresen seine Erbschaften zugedacht hat. In einem sehr bekannten Fall hat ja der Senat aus Billigkeitsgründen einen erheblichen Beträchtlichen Theil an Personen abgeschrägt, welche der Erdölsoffizier grade nicht bedenken wollte, obgleich sie in verhandlungsfähigem Verhältnis zu ihm standen. Wenn irgendwo, so gebietet hier die Billigkeit, den klaren Willen des Verstorbenen zu respektieren, wenn er auch formal unrichtig ausgedrückt war. Wie wollen nun sehen, was geschieht, ob der Hause wirklich die durch ihn nicht bestimmten Spargroschen eines Sozialarbeiter eingeschenkt werden.

Wigleben, hatte sich vor dem Becliner Landgericht wegen Bergbaus gegen die Kontrollordnung durch übermäßigen Aufwand, und Weite, sowie Kosten des Betriebs in sechs Jahren zu verantworten. Der jetzt 10jährige Angeklagte hatte als Goldschmied in Bremberg mit den Einkünften seiner Frau ein Jahresinkommen von etwa 54 000 Mark. Im Januar 1883 hielt der Angeklagte sich eine Zeit lang in Berlin auf. Dort verlor er im Unionlust in einer Nacht bei einer halbe Million Mark im Spiel. Das Geld mußte schleunigst beschafft werden. Es blieb dem Angeklagten nichts Anders ab, als sich an seine Mutter zu wenden. Die sehr strenge Dame ließ sich durch Fürsprache des Generalstabsarztes Melville, der dem Angeklagten gewogen war, bewegen, dem Letzteren 150 000 M. zur Verfügung zu stellen. Der Angeklagte hatte trotz der Hilfe seiner Mutter seine Spielgeschäfte auch nicht annahmbar deponieren lassen. Er gab Melville auf Wechsel, die Gläubiger ließen sich Bucherzettel ziehen und so mußte eine Schuldenlast nach einigen Jahren bis ins Ungewisse. Der Angeklagte hatte inzwischen seinen Lehrlingen gekauft und lebte glänzend als früher. Es gab Jahre, in denen er über 100 000 Mark verbrauchte. Er soll sich mit einer wahren Leidenschaft am Spiel und an hohen Wetten bei allen größeren Rennen des In- und Auslands beweist haben. In Monte Carlo verbrachte der Angeklagte, abgesehen von seinen Spielgeschäften, immerhalb wie Monaten 20 000 Mark. Um Pariser zu erhalten, die er verhindern konnte, ließ der Angeklagte sich bei den verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften aufnehmen. Die Lebensversicherungsbetrag betrug gegen 800 000 Mark, wofür der Angeklagte gegen 33 000 Mark Prämien zu zahlen hatte. Die Partei ist ja keine juristische Person. In solchen Fällen müßte, um alle Weitungen zu vermeiden, die Erbtochter eine mit Namen genannte Person „zur Verwendung für die sozialdemokratische Partei“ vermacht werden. — Wie die Sache jetzt liegt, sollen die gesammelten Erbschaften dem Hause ja und der alte Wille des alten Mannes wird nicht erfüllt, falls nicht der Senat Billigkeitsentschließung erteilt. Das wäre um so mehr angebracht, als absolut kein Zweck darüber wissen kann, wen Thoresen seine Erbschaften zugedacht hat. In einem sehr bekannten Fall hat ja der Senat aus Billigkeitsgründen einen erheblichen Beträchtlichen Theil an Personen abgeschrägt, welche der Erdölsoffizier grade nicht bedenken wollte, obgleich sie in verhandlungsfähigem Verhältnis zu ihm standen. Wenn irgendwo, so gebietet hier die Billigkeit, den klaren Willen des Verstorbenen zu respektieren, wenn er auch formal unrichtig ausgedrückt war. Wie wollen nun sehen, was geschieht, ob der Hause wirklich die durch ihn nicht bestimmten Spargroschen eines Sozialarbeiter eingeschenkt werden.

Wigleben, hatte sich vor dem Becliner Landgericht wegen Bergbaus gegen die Kontrollordnung durch übermäßigen Aufwand, und Weite, sowie Kosten des Betriebs in sechs Jahren zu verantworten. Der jetzt 10jährige Angeklagte hatte als Goldschmied in Bremberg mit den Einkünften seiner Frau ein Jahresinkommen von etwa 54 000 Mark. Im Januar 1883 hielt der Angeklagte sich eine Zeit lang in Berlin auf. Dort verlor er im Unionlust in einer Nacht bei einer halbe Million Mark im Spiel. Das Geld mußte schleunigst beschafft werden. Es blieb dem Angeklagten nichts Anders ab, als sich an seine Mutter zu wenden. Die sehr strenge Dame ließ sich durch Fürsprache des Generalstabsarztes Melville, der dem Angeklagten gewogen war, bewegen, dem Letzteren 150 000 M. zur Verfügung zu stellen. Der Angeklagte hatte trotz der Hilfe seiner Mutter seine Spielgeschäfte auch nicht annahmbar deponieren lassen. Er gab Melville auf Wechsel, die Gläubiger ließen sich Bucherzettel ziehen und so mußte eine Schuldenlast nach einigen Jahren bis ins Ungewisse. Der Angeklagte hatte inzwischen seinen Lehrlingen gekauft und lebte glänzend als früher. Es gab Jahre, in denen er über 100 000 Mark verbrauchte. Er soll sich mit einer wahren Leidenschaft am Spiel und an hohen Wetten bei allen größeren Rennen des In- und Auslands beweist haben. In Monte Carlo verbrachte der Angeklagte, abgesehen von seinen Spielgeschäften, immerhalb wie Monaten 20 000 Mark. Um Pariser zu erhalten, die er verhindern konnte, ließ der Angeklagte sich bei den verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften aufnehmen. Die Lebensversicherungsbetrag betrug gegen 800 000 Mark, wofür der Angeklagte gegen 33 000 Mark Prämien zu zahlen hatte. Die Partei ist ja keine juristische Person. In solchen Fällen müßte, um alle Weitungen zu vermeiden, die Erbtochter eine mit Namen genannte Person „zur Verwendung für die sozialdemokratische Partei“ vermacht werden. — Wie die Sache jetzt liegt, sollen die gesammelten Erbschaften dem Hause ja und der alte Wille des alten Mannes wird nicht erfüllt, falls nicht der Senat Billigkeitsentschließung erteilt. Das wäre um so mehr angebracht, als absolut kein Zweck darüber wissen kann, wen Thoresen seine Erbschaften zugedacht hat. In einem sehr bekannten Fall hat ja der Senat aus Billigkeitsgründen einen erheblichen Beträchtlichen Theil an Personen abgeschrägt, welche der Erdölsoffizier grade nicht bedenken wollte, obgleich sie in verhandlungsfähigem Verhältnis zu ihm standen. Wenn irgendwo, so gebietet hier die Billigkeit, den klaren Willen des Verstorbenen zu respektieren, wenn er auch formal unrichtig ausgedrückt war. Wie wollen nun sehen, was geschieht, ob der Hause wirklich die durch ihn nicht bestimmten Spargroschen eines Sozialarbeiter eingeschenkt werden.

Wigleben, hatte sich vor dem Becliner Landgericht wegen Bergbaus gegen die Kontrollordnung durch übermäßigen Aufwand, und Weite, sowie Kosten des Betriebs in sechs Jahren zu verantworten. Der jetzt 10jährige Angeklagte hatte als Goldschmied in Bremberg mit den Einkünften seiner Frau ein Jahresinkommen von etwa 54 000 Mark. Im Januar 1883 hielt der Angeklagte sich eine Zeit lang in Berlin auf. Dort verlor er im Unionlust in einer Nacht bei einer halbe Million Mark im Spiel. Das Geld mußte schleunigst beschafft werden. Es blieb dem Angeklagten nichts Anders ab, als sich an seine Mutter zu wenden. Die sehr strenge Dame ließ sich durch Fürsprache des Generalstabsarztes Melville, der dem Angeklagten gewogen war, bewegen, dem Letzteren 150 000 M. zur Verfügung zu stellen. Der Angeklagte hatte trotz der Hilfe seiner Mutter seine Spielgeschäfte auch nicht annahmbar deponieren lassen. Er gab Melville auf Wechsel, die Gläubiger ließen sich Bucherzettel ziehen und so mußte eine Schuldenlast nach einigen Jahren bis ins Ungewisse. Der Angeklagte hatte inzwischen seinen Lehrlingen gekauft und lebte glänzend als früher. Es gab Jahre, in denen er über 100 000 Mark verbrauchte. Er soll sich mit einer wahren Leidenschaft am Spiel und an hohen Wetten bei allen größeren Rennen des In- und Auslands beweist haben. In Monte Carlo verbrachte der Angeklagte, abgesehen von seinen Spielgeschäften, immerhalb wie Monaten 20 000 Mark. Um Pariser zu erhalten, die er verhindern konnte, ließ der Angeklagte sich bei den verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften aufnehmen. Die Lebensversicherungsbetrag betrug gegen 800 000 Mark, wofür der Angeklagte gegen 33 000 Mark Prämien zu zahlen hatte. Die Partei ist ja keine juristische Person. In solchen Fällen müßte, um alle Weitungen zu vermeiden, die Erbtochter eine mit Namen genannte Person „zur Verwendung für die sozialdemokratische Partei“ vermacht werden. — Wie die Sache jetzt liegt, sollen die gesammelten Erbschaften dem Hause ja und der alte Wille des alten Mannes wird nicht erfüllt, falls nicht der Senat Billigkeitsentschließung erteilt. Das wäre um so mehr angebracht, als absolut kein Zweck darüber wissen kann, wen Thoresen seine Erbschaften zugedacht hat. In einem sehr bekannten Fall hat ja der Senat aus Billigkeitsgründen einen erheblichen Beträchtlichen Theil an Personen abgeschrägt, welche der Erdölsoffizier grade nicht bedenken wollte, obgleich sie in verhandlungsfähigem Verhältnis zu ihm standen. Wenn irgendwo, so gebietet hier die Billigkeit, den klaren Willen des Verstorbenen zu respektieren, wenn er auch formal unrichtig ausgedrückt war. Wie wollen nun sehen, was geschieht, ob der Hause wirklich die durch ihn nicht bestimmten Spargroschen eines Sozialarbeiter eingeschenkt werden.

Wigleben, hatte sich vor dem Becliner Landgericht wegen Bergba

Montag, 11. Novbr., Abends 8¹/₂ Uhr
in der „Germaniahalle“, Grenzstraße:
Oeffentl. Schneider- und Schneiderinnen-
Versammlung.

Tagesordnung: 1. Die Arbeiterschuhgesetzgebung und deren Bedeutung für die Bekleidungs-Industrie.
Referent: Kollege Carl Stieglitz-Bremen.

2. Diskussion.
Die Mitglieder anderer Gewerkschaften sind ebenfalls freundlich eingeladen.

Der Einberufer.

Geschäfts-Gröfning.

Mit dem heutigen Tage eröffnete Kopperhörn, Hauptstr. 9, ein

Schuhwaren-Geschäft
verbunden mit Söhnen-Ausschnitt
und Handlung von Schuhmacher-Bedarfsartikeln.

Indem ich nur durchaus gute und solide Waren zu führen verspreche, bitte ein liebliches wie ausdrückliches Publikum, mein Unternehmen gütig unterstützten zu wollen. Gleichzeitig bringe meine

Schuhmacher-Werkstatt

in empfehlende Schmierung. Hochachtungsvoll

Joh. Itken.

Bei Drüsen, Tropfstein, englischer Krankheit, Hantenschlag, Gicht, Rheumatismus, Dals- und Lungenerkrankungen, altem Husten für schwachliche, blaßwährende, blutarme Kinder empfiehlt jetzt wieder eine Kur mit meinem heilenden, weich und leicht bekannten, eigentlich viel verordneten

Lahusens Leberthran.
Iod-Eisen-

Durch seinen Iod-Eisen-Zusatz der beste und wissenschaftlich Überthran. Übertrifft an Heilkraft alle ähnlichen Präparate und neueren Medikamente. Geschmack hochheim und milde, daher von Groß und Klein ohne Widerwillen genommen und sehr zu vertragen. Letzter Verbrauch ca. 80.000 Pf. auf den vorher beweis für die Güte und Beibehaltung. Beste Mittels und Dosierungen darüber. Preis 2 und 4 Mr., letztere Größe für längeren Gebrauch präziser. Vor minderwertigen Nachahmungen und Fälschungen wird gewarnt, daher achtet man beim Einkauf auf die Stimme des Apothekers von Wilhelmshaven, Neukloogdien, Rüdderwarden. Wo nicht sicher edel zu haben, wende man sich direkt an die dortige Hauptniederlage, Neuernder Apotheke in Bant.

Heilmagnetismus.

Fr. Janssen

Bant-Wilhelmshaven,

Mitscherlichstraße 28.

Sprechzeit: Dienstags 8—8.

Nehm. 5—8.

Sonntags 8—10 Uhr Vorm.

Auf Wunsch auch nach außenwärts.

Was mir bisher über die
Wirksamkeit des Lebe-
magnetismus, durch den
mathematischen Heilverfahren,
hier versch. Krankheiten bekannt
geworden, lässt mich dring-
wünschen, dass ders. studirt
u. überall Verwendung finde.
Dr. v. Stuckrad, Generalrat a. D.

Dr. Brehmers
weltherühmte Heilanstalt für Lungenerkrankte

Cörbersdorf in Schlesien.

Chesary: Geheimrat Petri, früher Brehmers langjähriger Assistent.

Vorzüglichste Winterkuren.

Prospekte gratis durch die Verwaltung.

Hermannsbäder

Knotstraße 1, am Bismarckplatz.

Empfiehlt meine **Sauna- und Kuranstalt** zur Bereitung von römischen, russischen, Räcken, Liege- und Dampf-Dampfbädern, Dampf-, Duschen, Hammam, Saunen und Säghallen. Brausebäder schon für 20 Pf. Zubereitung von medizinischen Bädern findet genaue Beachtung nach ärztlicher Anordnung. Außerdem Waschage, Behandlung, Holzgymnastik, Einspinden, Elektrotherapie, sowie sämtliche ärztlich verordneten Hilfselektungen.

Bohlen, Masseur. Frau **Bohlen, Masseuse.**

Aerztlich geprüft.

Das Pfand- u. Leih-Geschäft

von

J. H. Paulsen

Grenzstraße 23

empfiehlt sich zur Annahme von Möbeln
Betten, Uhren, Gold- und Silberarbeiten,
Herrn- und Damen-Garderoben, sowie
sämtlichen Gegenständen aller Art.

Miet- Quittungsbücher
sehr vorzüglich in der

Ged. des Por. Volksh.

Eine Partie leicht beschädigter
harter Ammerländercher

Plockwurst

sowohl der Vorrauth reicht

a Pfund 40 Pf.

empfiehlt

H. Begemann,

Kosmstraße 106.

Gewerkschaftskartell Bant-Wilhelmshaven.

Sonnabend den 16. November cr.,
in Tadzwaffers „Tivoli“:

Die Hoffnung

Ein Szenstück in 4 Akten von H. Hartmann.

Reitert von Emil Walkotte aus Berlin.

Liedervorträge v. Gesangv. „Eichenlaub“.

Rasenöffn. 8 Uhr. Anfang 8¹/₂ Uhr.

Sonntag den 17. November cr.
in der „Achse“ zu Bant:

Die größte Sünde

Schauspiel in 5 Akten von Otto Ernst.

Reitert von Emil Walkotte aus Berlin.

Liedervorträge vom Gesangv. „Fröhlein“.

Rasenöffn. 7 Uhr. Anfang 8 Uhr.

— **Die Pausen werden durch Musikvorträge ausgefüllt.** —

Entree im Vorverkauf 20 Pf., an der Kasse 30 Pf. Karten sind an den bekannten Stellen zu haben. — Durch obige Darbietungen werden der hiesigen Arbeiterschaft wiederum recht gehaupte Abende geboten und laden wir deshalb zu recht zahlreichem Besuch freundlich ein.

Der Vorstand.

Schükenhof Bant.

Nach vollständiger Renovierung und Neueröffnung sämtlicher Lokali-
täten findet die Wiedereröffnung des Etablissements am

Sonntag den 10. November mit

Großem Gröfningball

statt. Da ich den Schükenhof übernommen habe und es mein unausgefechtes und eifrigstes Bestreben sein wird, allen meinen werten Gästen stets nur angenehme Stunden zu bereiten, auch ferner bestrebt sein werde, durch Verab-
redigung nur durchaus edelholo Spesen und Getränke mit das Vertrauen einer geehrten Kundschaft zu erwerben, so bitte ich um recht gütige und
freudige Unterstützung meines Unternehmens,

Jeden Sonntag im neuenhaften erleuchteten Saale:

Großer öffentlicher Ball

Anfang Nachmittags 4 Uhr. Tanzabonnement 1 Mr.

Eintritt 30 Pf., wofür Getränke.

Einem geehrten Publikum mich bestens empfohlen haltend, zeichne mit Hochachtung

C. Hahn.

Kaisersaal Jevers.

Sonntag den 10. Novbr.:

Großer Ball.

Entree frei.

— Geheime elektrische Beleuchtung —
Es lädt freundlich ein

Friedr. Duden.

Lindenhof, Varel.

Sonntag den 10. November

von Nachm. 4 Uhr an:

Grosser Ball

sofort freundlich einladen

H. Leuschner.

Cigarren

in jeder Preislage empfiehlt

Georg Buddenberg

Buchhandlung und Buchbinderei

Grenzstraße 18, Ecke Mitscherlichstr.

Zu verkaufen

eine Partie schöner reiner

Papierspähne

Buchdruckerei Paul Hug & Co.

Fahrräder und Nähmaschinen

werden sauber emalliert, vernietet und repariert. Für gute
Arbeit leiste Garantie.

Paul Fischer, Ulmenstraße 23a.

Obstbäume

Beerenobst, Ziergehölze, Alleeobst, Coniferen, sowie sämtliche

Baumschulartikel, empfiehlt zur Herbstpflanzung

G. D. Böhlje, Baumhäuser, Klampenbör. Westerstede i. D.

Neues, belebendes Preisverzeichnis kostet 1 Kr.